

DDR-Aktivitäten in internationalen Organisationen

13. Weltkongreß der AIDP — Forum internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts

Die Internationale Vereinigung für Strafrecht (Association Internationale de Droit Penal — AIDP) führte in der Zeit vom 1. bis 6. Oktober 1984 ihren 13. Weltkongreß in Kairo durch. Ober die auf dem Kongreß behandelten Probleme und die wesentlichen Schlußfolgerungen daraus sprachen wir mit Prof. Dr. sc. Erich Buchholz (Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin), der als Mitglied der DDK-Landesgruppe der AIDP an dieser internationalen Beratung teilnahm.



Genosse Professor, wie beurteilen Sie die Ergebnisse des 13. Weltkongresses? Hat er Ihre Erwartungen erfüllt?

In den Sdlußbemerkungen wurde der Kongreß als sehr erfolgreich eingeschätzt. Und in der Tat, es gibt eine Reihe von Gesichtspunkten, die eine solche positive Bewertung rechtfertigen. Es war übrigens der erste Kongreß dieser Gesellschaft, der außerhalb Europas stattfand. Indessen darf man nicht übersehen, daß sich die AIDP immer noch weitgehend als eine europäische Strafrechtsgesellschaft darstellt, wenngleich vielfältige Bemühungen um eine globale Erweiterung ihres Wirkungsfeldes unternommen worden sind. In Kairo dominierten jedenfalls — von den zahlreichen Teilnehmern aus dem gastgebenden Land abgesehen — Vertreter aus europäischen Ländern, darunter auch die aus den sozialistischen Ländern. Hervorheben möchte ich jedoch die Mitarbeit der japanischen Landesgruppe, die ja bereits im vergangenen Jahr eines der vier vorbereitenden Kolloquien in Tokio ausrichtete.

Am Kongreß nahmen etwa 450 Wissenschaftler und Praktiker aus etwa 50 Ländern teil. Im Mittelpunkt der Eröffnungsrede des ägyptischen Ministerpräsidenten M. Kamal Hassan Ali standen die Anerkennung des Rechts der Völker auf Frieden, das Bekenntnis zum Humanismus und die Verpflichtung der Staaten, in gemeinsamen Anstrengungen wirksamer die Kriminalität zu bekämpfen. Nach interessanter Diskussion in vier Arbeitskreisen haben die Kongreßteilnehmer ihre Position zu den einzelnen Themen in entsprechenden Resolutionen zum Ausdruck gebracht.

Die Mitglieder der AIDP haben für die nächsten fünf Jahre wiederum ihre Organe gewählt. Außer dem Präsidenten Prof. Dr. Jeschek wurden die Vizepräsidenten (u. a. Prof. Kudrjawzew, UdSSR, und Prof. Andrejew, VR Polen), der Generalsekretär, Prof. M. Ch. Bassiounis, USA, und seine Stellvertreter (darunter Prof. Dr. Sawitzki, UdSSR, und Dr. Wiener, Ungarische Volksrepublik) sowie der Direktionsrat gewählt. Zu den Mitgliedern des Direktionsrates gehört auch der Vorsitzende der DDR-Landesgruppe Prof. Dr. U. Dähn, der ja vor kurzem in Heft 9/84 Ihrer Zeitschrift die Aufgaben der AIDP erläuterte.

Die Gegenstände der vier Kongreßthemen waren in den vorbereitenden Kolloquien bereits bearbeitet worden. Der Verlauf des Kongresses war daher in großen Zügen voraussehbar. Bedeutsam war darüber hinaus jedoch die Vielzahl von Gesprächen mit Kollegen aus anderen Ländern, die uns manche wertvolle Erkenntnis vermittelten und in denen auch wir auf Grund der Ergebnisse in der DDR gute Erfah-

rungen weitergeben konnten. Unsere Positionen wurden in den DDR-Landesberichten zu den vier Kongreßthemen dargestellt, die Gegenstand einer kleinen englischsprachigen Broschüre für die Kongreßteilnehmer wurden. Alles in allem hat der Kongreß unsere Erwartungen durchaus erfüllt.

Würden Sie bitte auf einige Beratungsthemen näher eingehen? Welche neuen Aspekte im Kampf gegen Straftaten werden sichtbar, und wie ordnete sich hier der Beitrag der DDR-Landesgruppe ein?

In vier Arbeitskreisen bzw. Sektionen wurden folgende Themen erörtert:

1. die Problematik der Unterlassungsdelikte,
2. Fragen des Wirtschaftsstrafrechts,
3. Formen der Ersetzung strafgerichtlicher Verfolgung durch außerjustizielle Formen der Konfliktlösung,
4. Fragen der internationalen Zusammenarbeit.

In der Sektion 1, in der aus der DDR Prof. Dr. G. Stiller (Akademie der Wissenschaften der DDR) mitwirkte, ging es um die Ausweitung des Strafrechts im Zusammenhang mit der Entwicklung der Technik und der breiteren staatlichen Regulierung der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens in den kapitalistischen Ländern (u. a. bei Verantwortlichkeit für Unterlassen). Verständlicherweise erwuchs daraus das Bedürfnis, im Interesse der Rechtssicherheit Prinzipien zur Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entwickeln. Natürlich waren die Sichtweisen, Ausgangsüberlegungen und Argumentationen zu diesem Fragenkreis recht verschieden. So ist z. B. — nach unserem Verständnis — das Wesen der Unterlassungsdelikte als spezifische Form der Auslösung, Ausnutzung bzw. Nichtbeherrschung objektiver Kausalverläufe kaum getroffen worden. Immerhin war bemerkenswert, daß die gerade auch für dieses Problem bedeutsame Pflichtenregelung in § 9 unseres StGB Interesse und Anerkennung fand.

Die Sektion 2, an der aus der DDR Dr. H. Duft (Sektorenleiter im Ministerium der Justiz) teilnahm, diskutierte ein äußerst kompliziertes und weitreichendes Gebiet. Die Aktualität und wachsende Dringlichkeit der Erörterung dieses Komplexes resultiert vor allem aus der in allen kapitalistischen und vielen Entwicklungsländern zu beobachtenden enormen Zunahme und Ausbreitung von Wirtschaftsdelikten bzw. von kriminellen Praktiken in der Wirtschaft dieser Länder. Die Rede war u. a. von Preis-, Steuer-, Subventions- und verschiedenen Manipulationsdelikten sowie auch von neueren Formen, wie der Computerkriminalität. Dabei gibt es immer mehr internationale bzw. grenzüberschreitende Zusammenhänge. Der Blick auf die Wirtschaftskriminalität ist dort jedoch von vornherein erheblich eingengt, weil er die riesigen und besonders profitträchtigen Machenschaften der großen — namentlich auch der transnationalen — Monopole von vornherein außer Betracht läßt (darauf wurde übrigens bereits 1982 in der „Neuen Justiz“ [Heft 7, S. 314 ff.] in anderem Zusammenhang hingewiesen).

Die Diskussion betraf im wesentlichen die Möglichkeiten der Herausbildung eines spezifischen Wirtschaftsstrafrechts, das bekanntlich in den sozialistischen Ländern auf einer eigenen Grundlage und mit anderem sozialen Inhalt schon lange Zeit eine profilierte Ausprägung erfahren hat. Die Diskussionspartner aus den nichtsozialistischen Ländern haben unter Betonung der Schutzbedürftigkeit „kollektiver Rechtsgüter“ um eine Objektbestimmung gerungen und versucht, den Platz und Stellenwert des Strafrechts im Kampf gegen derartige Erscheinungen zu bestimmen. Es wurden Zusammenhänge zu anderen Rechtszweigen, vor allem die Frage der Schadenersatzleistung berührt. Die Gesetzgebung in den sozialistischen Ländern fand auch im Hinblick auf die Schuldregelungen sowie die Anerkennung eines gerechtfertigten Risikos (z. B. § 169 StGB der DDR) besonderes Interesse.

Die Sektion 3, in der ich selbst mitarbeitete, befaßte sich mit einer höchst interessanten Erscheinung auf dem Gebiet